

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle,  
betreffend Beschwerde gegen das Verbot des Films  
"Leichtgläubige Frauen" (Landru)

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke  
als Vorsitzender.

Dr. Maschke (Lichtspielgewerbe)  
Tovote (Kunst und Literatur)  
Prof. Jäckh und  
Frl. Dr. Kröhne (Volkswohlfahrt)  
als Beisitzer.



Die herstellende Gesellschaft war vertreten durch Frau  
Mellini.

Es wurde folgende

Entscheidung:

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Prüfstelle Berlin hatte dem Film aus folgenden Gründen  
die Zulassung versagt:

"Der Inhalt des Films ist aus der anliegenden Inhaltsan-  
gabe ersichtlich. Gegen die frühere Fassung weist der Film An-  
derungen auf, die sich im wesentlichen dahin zusammenfassen las-  
sen, dass die krassesten Stellen (Die Erscheinung des Todes, der  
Rauch aus dem Schornstein, die Detaillierung der Mordvorgänge,  
wie das Sammeln von Reisig, die Frage des Vorsitzenden nach den  
Sägen usw.) fortgefallen sind. Die entsittlichende Wirkung des  
Films bleibt trotzdem bestehen. Auch nach diesen Ausschnitten  
soll das Publikum mit dem Leben und Treiben eines Massenmörders  
unterhalten werden. Eine psychologische Begründung ist auch  
jetzt nirgends erstrebt. Die Opfer bleiben weiterhin dem Zuschau-  
er menschlich fern, sodass unser Mitleid nicht geweckt wird. Die  
Verschleiерung der Mordvorgänge, wie sie durch die Ausschnitte

erzielt

werden sollte, wirkt nur noch mehr auf die Phantasie der Zuschauer, die an den halben Andeutungen ihre Sensationslust zu befriedigen streben werden. Ein grauenvolles Verbrechen, das in seinen feinsten Verästelungen Psychologen und Psychopathologen sehr wohl zum wichtigen Objekt ihrer Forschung werden kann, jedoch ohne die seelische Grundlage einfach als Tatsache vorgeführt zur Befriedigung der Neugier einer schaulustigen Menge, muss das sittliche Empfinden abstumpfen. Das ist einer entsittlichenden Wirkung gleichzusetzen. Da der Inhalt des Bildstreifens nur Rohheiten vorführt, ist eine verrohende Wirkung gleichfalls gegeben. Dass der Film geeignet sein könnte, vor Heiratsschwindlern zu warnen, vermochte die Kammer nicht anzunehmen."

Die Film-Oberprüfstelle ist dieser Entscheidung in vollem Umfang beigetreten.

Die Richtigkeit der Abschrift  
bescheinigt:

Berlin, den 3. August 1923  
Das Büro der Film-Oberprüfstelle.

